

LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17 56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0 Telefax:(0261) 4932-36740 Poststelle@lfst.fin-rlp.de www.lfst-rlp.de

11.01.2019

Aktenzeichen S 2233 A - St 31 1 Auflage nur AIS Ansprechpartner/-in Frau Simon

Telefon/Fax (0261) 4932-36698

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der nicht Buch führenden Landwirte hier: Ermittlung des Gewinns aus Obst- und Gemüsebau für das Wirtschaftsjahr

2017/2018

Anlage: -2-

<u>Inhalt</u>

1	Allgemeines	.2	
2	Allgemeine Ertragslage	.2	
2.1	Obstbau	.2	
2.2	Gemüsebau	.2	
3	Betriebseinnahmen	.3	
3.1	Ansatz von Richtwerten It. Anlagen 1 und 2	.3	
3.2	2 Vernichtung von Buchführungsunterlagen oder Aufzeichnungen durch höhere Gewalt4		
3.3	Besonderheiten beim Gemüse- und Obstbau	.4	
3.4	In den Richtwerten nicht enthaltene Betriebseinnahmen	.4	
3.5	Großmarktabrechnungen	.4	
4	Betriebsausgaben	.4	
4.1	Sachliche Kosten	.4	
4.2	Mit dem pauschalen Kostenansatz nicht abgegoltene Aufwendungen	.5	
4.3	Absetzungen für Abnutzungen	.5	
	4.3.1 Angaben im Anlageverzeichnis	. 5	

	4.3.2 Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	6			
	4.3.3 Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter				
4.4	Investitionsabzugsbetrag bei Obstanlagen				
	Zur Anwendung der Richtwerte				
5					
6	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG				
	Gewinnermittlung nach § 13a EStG				
	Anwendungsvoraussetzungen				
7.2	Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gärtnerischen Nutzung	8			
7.3	Ermittlung des Gewinns der Sondernutzung	g			
	Wechsel der Gewinnermittlungsart				
9	Elektr. Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen	10			
9.1	Allgemeines	10			
9.2	Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR	10			

1 Allgemeines

Die Einkünfte aus der Bewirtschaftung von Obst- und Gemüsebauflächen gehören gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Obst- und Gemüsebau sowie bei reinen Obst- und Gemüsebaubetrieben (im Nachfolgenden als Obst- und Gemüsebaubetrieb bezeichnet), deren Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird, sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu schätzen, wenn dem Finanzamt aufgrund fehlender Buchführung bzw. Aufzeichnungen keine ausreichenden Unterlagen für die Feststellung des tatsächlichen Gewinns zur Verfügung gestellt werden.

Für die Einkommensteuerveranlagung der nicht Buch führenden Obst- und Gemüsebauern einschl. der Inhaber gemischter Betriebe (Obst- und Gemüsebau und Landwirtschaft) für das Kalenderjahr 2017 bzw. für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres (Wj.) 2017/2018 gelten die nachfolgend grundlegenden Anordnungen.

In der Anlage 1 sind die für das Wj. 2017/2018 gültigen Richtwerte für den Obstbau und in der Anlage 2 die entsprechenden Werte für den Gemüsebau enthalten.

2 Allgemeine Ertragslage

2.1 Obstbau

Die mäßige Ernte in 2017 wurde von den guten Preisen kompensiert. Das Frühjahr 2018 war hingegen geprägt von großer Ernte bei kleinen Preisen.

2.2 Gemüsebau

Die erste Jahreshälfte 2018 stand unter einem sehr ungleichmäßigen Vegetationsverlauf. Im März fehlten Sonnenschein und höhere Temperaturen, dazu gab es einen späten Kälteeinbruch. Ab April

herrschten hohe Temperaturen mit starker Einstrahlung. Dies zog sich bis Ende Oktober durch, wodurch die Bewässerungskosten exorbitant stiegen.

3 Betriebseinnahmen

3.1 Ansatz von Richtwerten It. Anlagen 1 und 2

Werden die Betriebseinnahmen für den Obst- und Gemüsebau eines gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes mit ausschließlich entsprechenden Sonderkulturen erstmalig nicht oder nicht vollständig erklärt, sind sie grundsätzlich mit den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten mittleren Richtwerten zu schätzen. Hierbei handelt es sich um Bruttobeträge, d. h. einschl. Umsatzsteuer. Sie beziehen sich auf einen Ertragsbaum, Ertragsstrauch bzw. auf ein Ar.

Um einen Anhaltspunkt für eine sachgerechte Schätzung zu bieten, sind in der Anlage 1 und 2 neben mittleren Richtwerten zusätzlich obere Richtwerte enthalten. Hierbei handelt es sich nicht um Höchstwerte, sondern um über dem mittleren Richtwert liegende gemittelte Werte.

Sowohl die mittleren Richtwerte als auch die oberen Werte basieren auf Erhebungen in einer Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe im Bereich des Landesamtes für Steuern Koblenz.

Die für die Ermittlung der Richtwerte durchgeführten Erhebungen haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Obst- und Gemüsebaubetrieben die mittleren Richtwerte zum Teil erheblich und eine Reihe von Betrieben sogar den oberen Wert überschreiten.

Durch die Gewinnschätzung darf nach der Rechtsprechung keine Besserstellung gegenüber solchen Steuerpflichtigen eintreten, die ihren steuerlichen Verpflichtungen durch das Führen ordnungsmäßiger Bücher und Aufzeichnungen in vollem Umfang nachkommen (BFH vom 07.04.1992, BStBI II 1992, 854). Deshalb kann das Finanzamt insbesondere eine wiederholte Gewinnschätzung als Anhaltspunkt dafür ansehen, dass der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft in der Vergangenheit zu niedrig geschätzt worden ist.

Vor allem in derartigen Fällen können um Sicherheitszuschläge erhöhte Richtwerte angesetzt werden. Diese erhöhten Werte sind dem Land- und Forstwirt – spätestens in der Anlage zum Steuerbescheid – mitzuteilen.

Über die Höhe und die Staffelung der Sicherheitszuschläge entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls.

Der in der Anlage 1 und 2 aufgeführte obere Wertansatz kann im Allgemeinen Ausgangsbasis der Schätzung für das entsprechende Wj. sein, wenn in mindestens **zwei** vorangegangenen Wj. Gewinnschätzungen erfolgten.

3.2 Vernichtung von Buchführungsunterlagen oder Aufzeichnungen durch höhere Gewalt

Sind Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen durch Unwetter vernichtet worden oder verlorengegangen und muss der Gewinn deshalb ausnahmsweise geschätzt werden, so sind im Rahmen der Schätzung hieraus keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen.

3.3 Besonderheiten beim Gemüse- und Obstbau

Bei Gemüsebaubetrieben sind bei einem Vertragsanbau die Betriebseinnahmen – wie bisher – mit 25 bis 35 %; bei Folienhäusern (z. B. Erdbeeren) mit 200 % und bei einem Anbau unter Glas mit 400 bis 500 % des Durchschnittswerts zu schätzen.

3.4 In den Richtwerten nicht enthaltene Betriebseinnahmen

In den Richtbeträgen für die Erlöse sind (wie bisher) z. B.

- der Eigenverbrauch,
- Einnahmen aus Hilfsgeschäften,
- Erstattungen für Ertragsausfall (Versicherungsschäden, Wildschäden, Manöverschäden, BASF-Schadensregulierung für Gasleitungen u. ä.),
- Zuschüsse und Erstattungen der Fondsgebühren und
- Entschädigungen/Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen

nicht enthalten.

3.5 Großmarktabrechnungen

Bei Großmarktabrechnungen ist der in den Abrechnungen ausgewiesene Bruttowarenwert maßgebend und nicht der in den Abrechnungen ebenfalls aufgeführte und vom Großmarkt dem Land- und Forstwirt später tatsächlich gutgeschriebene – deutlich niedrigere – Auszahlungsbetrag. Vom Bruttowarenwert werden nämlich betriebliche Aufwendungen auszahlungsmindernd abgezogen, die mit den – nachfolgend aufgeführten – sachlichen Kosten abgegolten sind. Deshalb würde der Ansatz des Auszahlungsbetrages als Betriebseinnahme zu einem doppelten Ansatz von Betriebsausgaben führen.

4 Betriebsausgaben

4.1 Sachliche Kosten

Werden die sachlichen Kosten nicht durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen, können sie mit folgenden Prozentsätzen bezogen auf die Einnahmen berücksichtigt werden:

- Obstbau 18 %
- Gemüsebau 40 %

Der pauschale Ansatz umfasst mit Ausnahme der nachfolgend unter Tz. 4.2 genannten Aufwendungen alle sachlichen Kosten einschl. der Umsatzsteuer und gilt auch bei einem Ertragsausfall

von über 70 %. Neben diesem pauschalen Ansatz kommen die Pflegekosten für Jungpflanzen nicht mehr in Betracht. Höhere Betriebsausgaben muss der Land- und Forstwirt stets nachweisen.

4.2 Mit dem pauschalen Kostenansatz nicht abgegoltene Aufwendungen

Die nachfolgenden Aufwendungen können bei entsprechendem Nachweis neben den vorerwähnten sachlichen Kosten zusätzlich abgezogen werden.

- Lohnkosten
 - Sofern neben der (normalen) land- und forstwirtschaftlichen Nutzung noch die Nutzung im Bereich der Sonderkultur Obst- und/oder Gemüsebau vorliegt, sind die Lohnkosten auf diese unterschiedlichen Nutzungsarten sachgerecht aufzuteilen.
- Marktgebühren
- Zahlungen in den Betriebsfonds bei den Märkten
- Pachtzahlungen
- Schuldzinsen
- Leasinggebühren
- Fondsgebühren
- Buchführungs- und Beratungskosten
- Hagelversicherung
- Absetzungen f
 ür Abnutzung (AfA) und Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG

4.3 Absetzungen für Abnutzungen

4.3.1 Angaben im Anlageverzeichnis

Grundsätzlich reicht es aus, wenn im Anlagenverzeichnis folgende Angaben gemacht werden:

- genaue Bezeichnung des Wirtschaftsguts
- Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ggf. mit einem entsprechenden Hinweis, sofern es sich um geschätzte Beträge handelt)
- Nutzungsdauer It. amtl. AfA-Tabelle zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt
- Buchwert des Wirtschaftsgutes (ggf. unter Berücksichtigung geltend gemachter Sonderabschreibungen)
- AfA im Wj.
- auf den Obst- oder Gemüsebau entfallender Teil der AfA

4.3.2 Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die AfA für Wirtschaftsgüter (einschl. Dauerkulturen), die zum Betriebsvermögen des Obst- und Gemüsebaubetriebes gehören und die Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 2a EStG sind nur noch gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) zu berücksichtigen. Hierzu sind die Anschaffungsoder Herstellungskosten der jeweiligen Dauerkultur grundsätzlich anhand der Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

4.3.3 Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter

Für nach dem 31.12.1992 im Wirtschaftszweig "Gartenbau" angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer It. amtlicher AfA-Tabelle im BMF-Schreiben vom 04.08.1993, BStBI I 1993, 650 und für nach dem 31.12.1997 angeschaffte oder hergestellte die im BMF-Schreiben vom 17.07.1998, BStBI I 1998, 955 maßgebend.

Die mit BMF-Schreiben vom 15.12.2000, BStBI I 2000, 1532 veröffentlichten Abschreibungstabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft wurden, sind nur anwendbar, wenn in der jeweiligen Branchentabelle (hier: Obstbau und Gemüsebau) kein entsprechendes Wirtschaftsgut enthalten ist. Sind Wirtschaftsgüter sowohl in der vorgenannten Branchentabelle als auch in der Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter aufgeführt, gilt immer die Branchentabelle, obwohl sie – im Gegensatz zur Abschreibungstabelle – mit dem o. a. BMF-Schreiben vom 15.12.2000 nicht aktualisiert wurde. Die Nutzungsdauer beispielsweise von Schleppern beträgt hiernach It. der Branchentabelle – abweichend von der allgemeinen Abschreibungstabelle – weiterhin 8 Jahre.

Zur Frage, wann eine Dauerkultur fertiggestellt ist, wird auf das BMF-Schreiben vom <u>17.09.1990</u>, <u>BStBI. I 1990</u>, <u>420</u> verwiesen.

Nach § 76 EStDV 1990 waren für dort näher bezeichnete Wirtschaftsgüter, die bis zum Ende des Wj. 1991/92 angeschafft oder hergestellt wurden, Sonderabschreibungen zulässig. Sofern derartige Sonderabschreibungen vorgenommen wurden, ist für diese Wirtschaftsgüter nach § 76 Abs. 4 EStDV 1990 von einer höchstens 30-jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

4.4 Investitionsabzugsbetrag bei Obstanlagen

Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG bei beabsichtigter Herstellung von Anlagen mit Obstgehölzen (= Dauerkultur) ist grundsätzlich zulässig, weil es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt. Derartige Dauerkulturen können teilweise jedoch erst im dritten Jahr nach dem Wirtschaftsjahr der Anpflanzung fertig gestellt sein.

Nach dem BMF-Schreiben vom 17.09.1990, BStBl. I 1990, 420 sind Dauerkulturen mit Äpfeln und Birnen in Dichtpflanzung (= über 1.600 St/ha Bodenfläche) bereits im ersten Wirtschaftsjahr nach dem Wirtschaftsjahr der Anpflanzung fertig gestellt. Die übrigen Dauerkulturen mit Obstgehölzen sind hingegen erst im dritten Wirtschaftsjahr nach dem Wirtschaftsjahr der Anpflanzung hergestellt.

4.5 Zur Anwendung der Richtwerte

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtwerte und die Prozentsätze für die sachlichen Kosten nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt. Bestehen Anhaltspunkte für eine derartige Gewinnschätzung kann der Betrieb auch der zuständigen landwirtschaftlichen Bp-Stelle gemeldet werden.

Dies kann beispielweise in Betracht kommen, wenn

- in nachfolgenden Wirtschaftsjahren wiederholt zwischen dem Ansatz der Richtwerte und dem Prozentsatz der sachlichen Kosten einerseits und einer vollständigen und zutreffenden Gewinnermittlung auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebsergebnisse andererseits gewechselt wird oder
- ein Wechsel der Gewinnermittlung vorliegt und im Rahmen der Gewinnschätzung ein Übergangsgewinn zu ermitteln ist.

Eine Minderung des geschätzten Gewinns aufgrund von Einwänden gegen einzelne Punkte der Schätzung kommt selbst dann regelmäßig nicht in Betracht, wenn die mittleren Richtwerte It. Anlage 1 und 2 um Sicherheitszuschläge erhöht oder die oberen Werte angesetzt wurden, weil hierdurch allein zuverlässige Rückschlüsse auf den tatsächlichen Gewinn des Betriebes nicht gezogen werden können (siehe BFH vom 29.03.2001, BStBI II 2001, 484).

5 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist unter Berücksichtigung des Zu- und Abflussprinzips in § 11 EStG der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

Die Betriebsausgaben sind grundsätzlich nachzuweisen. Sofern sie den Nachweis für die sachlichen Kosten nicht führen, können diese mit den sich aus der Tz. 4.1 ergebenden Prozentsätzen geschätzt werden.

6 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG

Bei Obst- und Gemüsebauern, die zur Buchführung verpflichtet sind, aber keine ordnungsmäßigen Bücher führen, ist der Gewinn nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG zu schätzen (§ 162 AO, R 13.5 Abs. 1 EStR). Der dabei durchzuführende Betriebsvermögensvergleich i. S. d. § 4 Abs. 1 EStG muss sich auf das gesamte Betriebsvermögen, insbesondere auf das Vorratsvermögen, die Forderungen und Schulden, erstrecken.

Müssen die sachlichen Kosten geschätzt werden, so können die sich aus Tz. 4.1. ergebenden Prozentsätze als Maßstab angehalten werden. Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Ausführungen der Tz. 4 entsprechend. Eine generelle Kürzung der Richtwerte wegen der wirtschaftlichen Bearbeitung der größeren Flächen ist nicht vorzunehmen.

7 Gewinnermittlung nach § 13a EStG

7.1 Anwendungsvoraussetzungen

Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014 (BGBI. I 2014, 2417, BStBI I 2015, 58) neu geregelt.

Die Neuregelung ist erstmals für das Wj. anzuwenden, das nach dem 30.12.2015 endet (vgl. § 52 Abs. 22a EStG), d. h. wenn das Wj. dem Kalenderjahr entspricht – ab 2015 und bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wj. – ab dem Wj. 2015/2016. Bisher durfte der Wert der selbst bewirtschafteten Sondernutzungen 2.000 DM je Sondernutzung nicht übersteigen. Diese wertmäßige Grenze ist entfallen. Stattdessen dürfen nunmehr die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in der neuen Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 zu § 13a EStG genannten Grenzen nicht übersteigen. Neu ist insbesondere auch, dass reine Sondernutzungsbetriebe (d. h. Betriebe ohne selbst bewirtschaftete Flächen) ihren Gewinn bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzen nach § 13a EStG ermitteln dürfen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Sind die Voraussetzungen nach § 13a EStG nicht mehr erfüllt, ist der Steuerpflichtige unverzüglich vor Beginn des Wj. auf den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach § 13a EStG hinzuweisen, das nach Bekanntgabe der Mitteilung i. S. v. § 13a Abs. 1 Satz 4 EStG beginnt (Wegfallmitteilung). Mit dem rechtzeitigen Hinweis auf den Wegfall der Anwendungsvoraussetzungen von § 13a EStG entfällt dann ab diesem Wj. für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit der Durchschnittssatzgewinnermittlung.

Nach dem <u>BFH-Urteil vom 29.11.2001 – IV R 13/00, BStBI II 2002, 147</u> kann bei falschen Angaben des Land- und Forstwirts, die sich auf die Anwendungsvoraussetzungen beziehen, ggf. auch ohne eine Mitteilung über den Wegfall der Anwendungsvoraussetzungen von <u>§ 13a EStG</u> die Durchschnittssatzgewinnermittlung entfallen.

7.2 Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gärtnerischen Nutzung

Zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung - vgl. Abschn. 1.08 Abs. 2 und 4, Abschn. 1.11 Abs. 3, Abschn. 6.07 Abs. 1 Nr. 1, Abschn. 6.33 und 6.34 BewRL.

Zur <u>landwirtschaftlichen Nutzung</u> i. S. d. § 160 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) BewG sind die Regelungen in Abschn. 1.08 BewRL entsprechend anzuwenden. Hierunter fallen beispielsweise:

- Obstbau der Stufen 1 bis 4 (solche Flächen werden bei der Einheitsbewertung von vornherein nur als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen)
- Gemüsebau der Intensitätsstufe 1, d. h. Kopfkohl, Pflückerbsen und Pflückbohnen, soweit dieser ausschließlich nach landwirtschaftlichen Anbaumethoden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge als Hauptkultur angebaut worden ist (nach dem <u>BFH vom 16.06.2009 II R 54/06, BStBI II 2009, 896</u> liegt demgegenüber beim Anbau von anderen dem Gemüsebau zuzurechnenden Kulturpflanzen auch dann eine gärtnerische Nutzung

vor, wenn der Gemüsebau im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge vorgenommen wird)

- stillgelegte Flächen auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme,
- Brachflächen mit und ohne Beihilfegewährung (<u>BFH vom 07.11.1996 IV R 69/95, BStBI II 1997, 245</u>)

7.3 Ermittlung des Gewinns der Sondernutzung

Bei der Ermittlung der Gewinne aus Sondernutzungen im Sinne des § 13a Absatz 6 EStG i. V. m. § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e BewG ist für jede selbst bewirtschaftete Nutzung und für jeden selbst bewirtschafteten Nutzungsteil ein Sondergewinn zu ermitteln.

Nach § 13a Absatz 6 Satz 2 EStG ist bei jeder einzelnen Sondernutzung, die die in Anlage 1a Nummer 2 - Spalte 3 zu § 13a EStG genannte Grenze überschreitet, ein Gewinn von 1.000 € je Sondernutzung für das Wj. anzusetzen. Dies gilt auch, wenn die in der vorerwähnten Spalte 3 aufgeführten Grenzen überschritten sind, aber § 13a EStG weiterhin anzuwenden ist, weil eine Wegfallmitteilung nicht erteilt worden ist oder für das betreffende Wj. nicht erteilt werden konnte. Dagegen ist für jede Sondernutzung, die unter dieser Grenze liegt, ein Gewinn von 0 € für das entsprechende Wj. anzusetzen. Der Gewinn aus Sondernutzungen nach § 13a Absatz 6 Satz 2 EStG ist ein nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 1 EStG ermittelter Gewinn.

8 Wechsel der Gewinnermittlungsart

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart kann sich bei einem Obst- oder Gemüsebaubetrieb oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Obst- und Gemüsebau vor allem ergeben, wenn von der

- Gewinnermittlung nach § 13a EStG zur Einnahmenüberschussrechnung oder umgekehrt oder
- Gewinnermittlung nach § 13a EStG zum Bestandsvergleich oder umgekehrt (vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.2015, BStBI I 2015, 877, Rz. 82)
- Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich zur Einnahmenüberschussrechnung oder umgekehrt

(freiwillig oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen für die bisherige Gewinnermittlungsart) gewechselt wird. Hierbei ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, der insbesondere Vorratsvermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Ich bitte auf die Erfassung eines solchen Übergangsgewinns, der sich bei Obst- und Gemüsebaubetrieben insbesondere aus den im Übergangszeitpunkt vorhandenen Forderungen ergeben kann, besonders zu achten. Sofern in derartigen Fällen gegen die vom Land- und Forstwirt erklärten Wertansätze seines Betriebes Bedenken bestehen, kann die Gartenbausachverständige eingeschaltet werden.

9 Elektr. Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

9.1 Allgemeines

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht grundsätzlich für Wj., die nach dem 31.12.2011 beginnen.

9.2 Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die Nichtbeanstandungsregelung zum Verzicht auf die Verwendung und elektronische Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR bei Betriebseinnahmen bis 17.500 € grundsätzlich nur noch bis einschließlich dem **VZ 2016** beizubehalten.

Für Fälle, in denen Abzugsbeträge nach § 7g EStG in nach dem 31.12.2015 endenden Wj. abgezogen werden oder wurden und noch nicht vollständig aufgebraucht sind, ist der amtlich vorgeschriebene Datensatz jedoch <u>unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen</u> durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Gleiche gilt bei Inanspruchnahme der §§ 6c, 6b EStG, R 6.6 EStR sowie bei § 4g EStG und wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden und auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird (vgl. <u>BMF-Schreiben vom 25.06.2015</u>, BStBI I 2015, 541).

Nachdem die Nichtbeanstandungsregelung (formlose Gewinnermittlung (z. B. Anlage Obst- und Gemüsebau) anstelle des amtlichen Vordrucks EÜR bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 €), ab dem VZ 2017 entfallen ist, haben grundsätzlich alle nicht Buch führenden Landwirte neben der Anlage L auch die Anlage EÜR einzureichen, sofern nicht der Anwendungsbereich des § 13a EStG gegeben und eine Anlage 13a einzureichen ist. Dies gilt auch dann, wenn auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung aufgrund eines Härtefalls verzichtet wird. Dieser Verzicht beinhaltet nicht die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage EÜR. Auf der Anlage L wurde ein entsprechender Hinweis auf diese Regelung aufgenommen. Die landeseigenen Vordrucke Anlage Obstbau und Anlage Gemüsebau entfallen ab dem Wj. 2018/2019.

Übersteigen die im Wj. angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Im Auftrag

Manfred Friesenhahn

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS RV20190111100023St315St322St311

Richtwerte für den Obstbau Wj. 2017/2018

Erlöse je Baum oder Strauch bzw. je Ar

	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
Obstart und Erzie- hungsform		
Apfel	8,00€	10,00 €
Aprikose	18,00 €	41,00 €
Birne	8,00€	12,00 €
Mirabelle	25,00 €	40,00 €
Nuß	34,00 €	50,00 €
Pfirsich	20,00 €	25,00 €
Quitte	8,00€	14,00 €
Sauerkirsche	9,00€	14,00 €
Süßkirsche	26,00 €	39,00 €
Zwetsche / Pflaume	25,00 €	47,00 €
Holunder	12,00 €	17,00 €
Johannisbeere	17,00 €	35,00 €
Erdbeere (Erlöse je Ar)	380,00€	430,00 €
Himbeere (Erlöse je Ar)	510,00€	920,00€

Anmerkung:

Bei den oberen Werten handelt es sich nicht um die Höchstwerte, sondern um über dem Durchschnittssatz liegende gemittelte Werte.

Richtwerte für den Gemüsebau Wj. 2017/18

	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
Gemüseart		
<u>Blattgemüse</u>		
Endiviensalat	210 €/ar	260 €/ar
Feldsalat	100 €/ar	150 € /ar
Kopfsalat	160 €/ar	200 €/ar
Bunter Salat	180 €/ar	220 €/ar
Radicchio	350 €/ar	400 €/ar
Spinat	150 €/ar	200 €/ar
Rucola	220 €/ar	270 €/ar
Mangold	300 €/ar	350 €/ar
<u>Fruchtgemüse</u>		
Erbsen	60 €/ar	90 € /ar
Kürbis	120 €/ar	180 €/ar
Stangenbohnen	170 €/ar	270 €/ar
Tomaten	320 €/ar	800 €/ar
Zucchini	130 €/ar	190 € /ar
Gurken	150 €/ar	200 €/ar
<u>Kohlgemüse</u>		
Brokkoli	100 €/ar	150 €/ar
Blumenkohl	150 €/ar	180 €/ar
Chinakohl	120 €/ar	150 €/ar
Kohlrabi	140 €/ar	200 €/ar
Rotkohl	140 €/ar	160 €/ar
Weißkohl	160 €/ar	190 €/ar
Wirsing	110 €/ar	140 €/ar
Grünkohl	170 €/ar	200 €/ar

Richtwerte für den Gemüsebau Wj. 2017/18

	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
Gemüseart		
<u>Wurzelgemüse</u>		
Karotten, Möhren	60 €/ar	160 € /ar
Radies	120 € /ar	180 € /ar
Rettich	120 €/ar	150 € /ar
Rote Rüben	160 €/ar	190 € /ar
Weiße Rüben	70 €/ar	120 € /ar
<u>Würzgemüse</u>		
Lauch	150 €/ar	210 € /ar
Sellerie	150 €/ar	200 € /ar
Bleichsellerie	160 €/ar	200 € /ar
Zwiebeln	80 €/ar	120 € /ar
Bundzwiebeln	150 €/ar	180 € /ar
Fenchel	120 €/ar	180 € /ar
Mehrjährige Gemüse		
Rhabarber	100 € /ar	120 € /ar
Spargel	280 €/ar	380 € /ar
<u>Gewürzpflanzen</u>		
Basilikum	200 €/ar	250 €/ar
Dill	170 €/ar	200 € /ar
Petersilie	150 €/ar	240 €/ar
Sauerampfer	250 €/ar	300 € /ar
Pimpinelle	200 €/ar	250 €/ar
Kresse	250 €/ar	300 €/ar

Anmerkung:

Bei den oberen Werten handelt es sich nicht um die Höchstwerte, sondern um über dem Durchschnittssatz liegende gemittelte Werte.